



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 16 vom 8. Mai 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 11. Februar 2015

Das Präsidium der Universität hat am 16. März 2015 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11. Februar 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

1. Bewegungswissenschaft und das Unterrichtsfach Sport

Für das Studium des Unterrichtsfachs Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Lehramtsstufen Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt an Sonderschulen (LAS) sowie für den Bachelorstudiengang Bewegungswissenschaft der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft und das Nebenfach Bewegungswissenschaft im Rahmen der B.A.-Studiengänge aller Fakultäten bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine ärztliche Bescheinigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
- c) der Nachweis der allgemeinen Rettungsfähigkeit (Ausbildung in Erster Hilfe),
- d) der Nachweis der Schwimm- und Rettungsfähigkeit (DRSA in Silber),
- e) der Nachweis leichtathletischer Grundfähigkeiten (Deutsches Sportabzeichen in Silber),
- f) der Nachweis der besonderen Bewegungsfähigkeit („Eignungsfeststellung“/Eignungsprüfung) durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung. Sie dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.

Die Nachweise a)-f) sind spätestens zur Immatrikulation vorzulegen. Die Nachweise c)-f) dürfen mit dem Stichtag des Endes der Bewerbungsfrist (15.07. eines jeden Jahres) zum Studiengang nicht länger als ein Jahr, der Nachweis b) nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Über die Vergleichbarkeit der Nachweise c)-e) entscheiden die Institutionen, die diese Bescheinigungen grundsätzlich ausstellen. In diesen Fällen sind Äquivalenzbescheinigungen der ausstellenden Institutionen nach Nachweis bei der Immatrikulation vorzulegen.

1.1. Der Nachweis der besonderen Bewegungsfähigkeit (Eignungsprüfung)

a) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft erfolgt an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, Institut für Bewegungswissenschaft. Dies gilt ausschließlich für Fälle, in denen keine Eignungsprüfung vorliegt und bei denen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation keine anderweitige Eignungsprüfung vorliegen wird. Die Anmeldung sowie die Teilnahme an der Eignungsprüfung sind in diesen Fällen grundsätzlich verpflichtend.

b) Der Anmeldezeitraum sowie der Termin der Eignungsprüfung wird durch die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, Institut für Bewegungswissenschaft rechtzeitig bekanntgegeben.

1.1.1. Art und Umfang der Eignungsprüfung

Die praktische Eignungsprüfung besteht aus vier Teilprüfungen:

- a) Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,
- b) Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten,
- c) Demonstration der Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeit im Tanz,
- d) Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten.

Die nähere Ausgestaltung der Teilprüfungen ergibt sich aus den Aufgabenbeschreibungen im Anhang nach 1. bis 4.

1.1.2. Feststellungsausschuss und Prüfer

a) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ein Feststellungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei an der Universität Hamburg tätige aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe des akademischen Personals und eine Studierende bzw. ein Studierender des Instituts für Bewegungswissenschaft angehören sollen. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird von der gewählten Studierendenvertretung vorgeschlagen und hat beratende Funktion. Der Fakultätsrat wählt die Ausschussmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Der Feststellungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

b) Der Ausschuss bestellt aus dem Kreis der Lehrkräfte des Instituts für Bewegungswissenschaft Prüferinnen und Prüfer gemäß der fachlichen Eignung.

1.1.3. Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung

a) Jede Teilprüfung nach 1.1.1. wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach 1.1.2. in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, abgenommen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort,
2. Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer,
3. Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
4. Ergebnisse der Einzelprüfungen,
5. Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen.

b) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung nach 1.1.1. die jeweils vorgeschriebene Mindestpunktzahl erreicht wurde. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium an der Universität Hamburg. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung eine schriftliche Mitteilung des Feststellungsausschusses, der im Falle des Nichtbestehens mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

c) Das Nichtbestehen einer Teilprüfung hat das Nichtbestehen der gesamten Eignungsprüfung zur Folge. Nach einer nicht bestandenem Teilprüfung kann die restliche Eignungsprüfung am gleichen Prüfungstermin nicht mehr fortgesetzt werden und frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

d) Die Bestätigung der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit als Nachweis der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzung. Die Gültigkeitsdauer des Nachweises verlängert sich für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zu einer Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

1.1.4. Befreiung

- a) Von der Eignungsprüfung sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens befreit:
- Bewerberinnen oder Bewerber, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung, die zum Stichtag des Endes der Bewerbungsfrist nicht älter ist als zwei Jahre, erfolgreich abgelegt haben und diese zur Immatrikulation schriftlich vorweisen können,
 - Studienortwechsler unabhängig von der Herkunft mit erfolgreichem Studienverlauf nach dem zweiten Studienjahr,
 - Studierende in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.
- b) Der Feststellungsausschuss entscheidet über die Befreiung. Anträge über die Befreiung sind schriftlich unter Angabe und Nachweis der Gründe einen Monat vor der Eignungsprüfung an ihn zu richten.

1.1.5. Wiederholung und Härtefallregelung

- a) Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung zum nächsten Termin einmal wiederholt werden. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Anmeldung zur Prüfung wie unter 1.1. erforderlich.
- b) Härtefallanträge sind schriftlich mit Begründung dem Feststellungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

1.1.6. Nachteilsausgleich für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

- a) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Feststellungsausschusses gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist.
- b) Gegebenenfalls können der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auch geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Prüfung zu absolvieren. Der Gebrauch solcher Hilfsmittel darf jedoch nicht dazu führen, dass die geforderten Leistungen nicht mehr vollständig erbracht werden müssen.
- c) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vier Wochen vor dem jeweiligen Eignungsprüfungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Feststellungsausschusses zu stellen.

1.1.7. Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der bzw. dem Vorsitzenden des Feststellungsausschusses zu stellen. Sie bzw. er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

1.1.8. Widersprüche

Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, sind innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin an den Feststellungsausschuss zu richten.

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Psychologie

Für den Masterstudiengang Psychologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1 ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Bachelor of Science Psychologie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Bachelor-of-Science-Studiengang einer anderen Hochschule sowie

1.2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (z.B. Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.) nachzuweisen sind.

1.3. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

2. Masterstudiengang Bewegungswissenschaft – Schwerpunkt Gesundheitsforschung

Für den Masterstudiengang Bewegungswissenschaft – Schwerpunkt Gesundheitsforschung bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

2.1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft an der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit mindestens 80 LP im Bereich Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft oder

2.2. ein erfolgreich abgeschlossener Bachelor-Teilstudiengang Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule mit mindestens 80 LP im Bereich Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft.

3. Performance Studies

Für den Masterstudiengang Performance Studies bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

3.1. Ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule im Umfang von 180 LP.

3.2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung, mit der in drei Teilprüfungen ein Nachweis über eine besondere künstlerische Befähigung zu erbringen ist:

3.2.1. Klausur von 90 Minuten: Analyse eines per Video vorgeführten Performance-, Tanz- oder Inszenierungsbeispiels. Dabei geht es um die ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und die Fähigkeit, genau beobachten und eine begründete eigene ästhetische Position artikulieren zu können;

3.2.2. Präsentation einer selbst erarbeiteten künstlerischen Performance (z.B. Tanzsequenz, theatrale Szene oder performative Installation) von maximal fünf Minuten Dauer;

3.2.3. Prüfungsgespräch von 30 Minuten, das sowohl die Gestaltung der vorgestellten Präsentation thematisiert als auch die eigenen Interessen an Kultur, Theater, Tanz und Performance, künstlerische Erfahrungen und Fähigkeiten sowie die Motivation zum Studium befragt.

3.2.4. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert. Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.

3.2.5. Die Regelungen zu den Bereichen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten gemäß § 16 und § 17 der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 17. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

3.3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Zulassungsantrag mit folgenden Unterlagen:

3.3.1. ein tabellarischer Lebenslauf;

3.3.2. Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;

3.3.3. Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnisse;

3.3.4. eine künstlerische Mappe, die eine Auswahl selbst gefertigter künstlerischer Arbeiten und Dokumente aus dem Bereich der szenischen Künste zeigt;

3.3.5. ein Bewerbungsschreiben, das über die Studienmotivation und kulturelle und künstlerische Interessen und Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt.

3.4. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, 16. März 2015

Universität Hamburg

Anhang zu A. 1.1.1.

1. Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit

Ballspielen bedeutet und erschließt situativ es Sich-Bewegen in Raum und Zeit, in Abstimmung mit Spielpartnern (Mitspieler, „Gegen“-Spieler) und in Harmonie mit dem Spielgerät (Ball bzw. Schläger). Es ist repräsentiert in einer Vielzahl von sportlichen und/oder geschicklichkeitsorientierten Ballspielformen. Elementare Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielerfahrungen im Fußball oder Basketball, im Badminton sowie im Jonglieren sind exemplarische und notwendige Voraussetzungen für das erfolgreiche Studium des Lernfeldes „Spielen in sportlichen Zusammenhängen - Zielschussspiele - Rückschlagspiele“.

1.1. Aufgaben

Aufgabe 1: Jonglage mit drei Tennisbällen

Die drei Tennisbälle werden in mindestens vier mehr als 5 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 1 Punkt

Die drei Tennisbälle werden in mindestens drei mehr als 10 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 2 Punkte

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

Aufgabe 2: Fußball- oder basketballspezifische Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit demonstrieren (nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers)

Wer die komplexe Bewertung im Anwendungskontext des Spiels unter a) „Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit“ in einem der beiden Spiele nicht besteht (0 Punkte), erhält die Möglichkeit, sich einer reduzierten Bewertung im vereinfachten Anwendungskontext des Zuspielens nach b) „Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit“ zu unterziehen (1 Punkt erreichbar).

a) Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit in einem Spiel,

- Basketball 3:3 unter einem Korb nach Streetballregeln oder
- Fußball 5:5 auf einem Kleinfeld 25x45m nach internationalen Fußballregeln,

den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Ballspieltechniken in Abwehr und Angriff demonstrieren können. = 2 Punkte

b) Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit

Durch eine 10-Slalom-Stangen-Reihe einen Fußball mit dem Fuß oder einen Basketball mit der Hand regelgerecht dribbeln können, sowie über eine Distanz von 9m (Fußball) bzw. 7m (Basketball) in einem Korridor von maximal 3m Breite zügig und regelmäßig (nicht mehr als ein Fehlversuch pro 5 Pässen) passen und stoppen bzw. werfen (beidhändiger Druckwurf) und fangen können.

= 1 Punkt

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

Aufgabe 3: Badmintonspezifische Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit demonstrieren

Wer die komplexe Bewertung im Anwendungskontext des Spiels nach a) „Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit“ nicht besteht, erhält die Möglichkeit, sich einer reduzierten Bewertung nach b) „Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit“ zu unterziehen (1 Punkt erreichbar).

a) Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit
In einem Einzelspiel (internationale Regeln) gegen einen vergleichbar spielstarken Partner den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Schlagtechniken im Rückhand-, Vorhand- und Überkopfbereich demonstrieren können (Spiellänge mindestens 5, maximal 10 Minuten). = 2 Punkte

b) Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit
In kooperativen Ballwechsellern mittels mindestens Vorhand-Überkopf-Schlägen, Rückhand-, Seithand- und Unterhand-Schlägen sowie Vorhand-, Seithand- und Unterhandschlägen den Badmintonball über das gesamte Einzelfeld im Spiel halten können. = 1 Punkt
Maximale Punktezahl = 2 Punkte

1.2. Bestehen der Teilprüfung Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit

Bestanden hat, wer aus den drei Aufgaben nach 1.1. mindestens 5 Punkte erreicht hat.

2. Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten

Schaukeln und Schwingen, Springen und Balancieren bilden die grundlegenden Bewegungsbereiche des Sich-Bewegens an Geräten. Ihre Erfahrung auf einem für das erfolgreiche Studium anzusetzenden Eingangsniveau setzt eine spezifische Verschränkung von koordinativen, konditionellen und perzeptiven Fähigkeiten voraus, die Gegenstand dieser Teilprüfung sind.

Gewertet wird jeweils der erste Versuch. Ist dieser Versuch nicht erfolgreich (0 Punkte), wird ein zweiter Versuch zugelassen.

2.1. Aufgaben

Aufgabe 1: Schaukeln

Trapez, brusthoch; Ergreifen des ausgelenkten Trapezes (Stand auf einem 3-teiligen Turnkasten); Aufschwung vorlings rückwärts zum Stütz; Rück- und Vorschaukeln im Stütz; Schwunghaftes Abrollen vorlings vorwärts am Ende des Vorschwungs zum freien Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Aufschwung in den Stütz	= 1 Punkt
Stabiles Schaukeln im Stütz	= 1 Punkt
Schwungvolles Abrollen in den freien Stand	= 1 Punkt
Höchstpunktzahl	= 3 Punkte

Aufgabe 2: Schwingen

Stillhängende Ringe, Sprung in den Langhang; Vor- und Rückwärtsschwingen der Beine mit sichtbarer Bewegungsübertragung auf den Rumpf; Überdrehen rückwärts gehockt mit Lösen der Hände zum Stand auf einer Landungsmatte unter den Ringen

Bewertung:

Vor- und Rückwärtsschwingen mit Bewegungsübertragung	= 1 Punkt
Vor- und Rückwärtsschwingen mit Bewegungsübertragung und Überdrehen mit Lösen der Hände bis 270 Grad	= 2 Punkte

Vor- und Rückwärtsschwingen mit Bewegungsübertragung und Überdrehen mit Lösen der Hände bis 180 Grad	= 3 Punkte
Höchstpunktzahl	= 3 Punkte

Aufgabe 3: Freies zyklisches Springen ohne Vorwärtsrotation

3 Minitrampoline in Reihe gestellt, Abstand kleiner/gleich der Körperlänge des Springenden, je ein kleiner Turnkasten zwischen Trampolin 1 und 2, sowie Trampolin 2 und 3: Anlauf; Sprung von Trampolin zu Trampolin ohne Berührung der Kästen und ohne Halt/oder Zwischensprünge mit abschließender Landung im Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Landung in Trampolin 2	= 1 Punkt
Landung in Trampolin 3	= 2 Punkte
Landung im Stand auf der Matte	= 3 Punkte
Höchstpunktzahl	= 3 Punkte

Aufgabe 4: Azyklisches, gerätegebundenes Stützspringen mit Vorwärtsrotation

Minitrampolin, Kasten kleiner/gleich der Hüfthöhe; Anlauf; Springen aus dem Trampolin mit Handstützüberschlag vorlings vorwärts über den Kasten zum Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Überschlag mit gestreckter Hüfte	= 1 Punkt
Überschlag mit gestreckter Hüfte und gestreckten Armen	= 2 Punkte
Landung in sicherem Stand bzw. kontrolliertem Auslaufen	= 1 Punkt
Höchstpunktzahl	= 3 Punkte

Aufgabe 5: Balancieren

Auf ein Rola-Rola-Brett über einem querliegenden Zylinder aufsteigen und über einen messbaren Zeitraum im Gleichgewicht bleiben, so dass das Brett den Boden nicht berührt.

Bewertung:

5 Sekunden Gleichgewicht halten	= 1 Punkt
10 Sekunden Gleichgewicht halten	= 2 Punkte
15 Sekunden Gleichgewicht halten	= 3 Punkte
Höchstpunktzahl	= 3 Punkte

2.2. Bestehen der Teilprüfung

Wird in einer der Aufgaben nach 2. „Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten“ kein Punkt erreicht, wird die gesamte Teilprüfung – unabhängig von der Gesamtpunktzahl – als nicht bestanden gewertet.

Wird in jeder Aufgabe nach 2.1. mindestens ein Punkt erreicht, werden die erreichten Punkte addiert und durch 5 geteilt. Der auf- bzw. abgerundete Teilungswert ergibt die Endpunktzahl. Bestanden hat, wer mindestens 2 Punkte erreicht hat.

3. Demonstration der Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeit im Tanz

Tanz ist Teil einer ästhetisch orientierten Bewegungskultur. Auf der Grundlage tänzerischen Könnens spielt hier vor allem die Fähigkeit zum Bewegungsausdruck von ausgewählten Themen eine besondere Rolle. Tanz schult die Präsenzfähigkeit und das Darstellungsvermögen sowie das musikalisch-rhythmische Empfinden. Aufgrund dieser besonderen Qualitäten ist Tanz pädagogisch relevant im Rahmen des Studiums der Sport- und Bewegungswissenschaft. Das Eignungsniveau für ein erfolgreiches Studium setzt die Fähigkeit voraus, Bewegungsausdruck, Körper- bzw. Selbstdarstellung und rhythmische Kompetenz miteinander verschränken zu können.

3.1. Aufgaben

Aufgabe: Buchstaben/Zahlen (ohne Musik) mit dem eigenen Körper im Raum tanzen.

Bewertung:

Rhythmusempfinden	= 1 Punkt
Körperpräsenz	= 1 Punkt
Kreativität	= 1 Punkt

3.2. Bestehen der Teilprüfung

Bestanden hat, wer mindestens 2 Punkte erreicht.

4. Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten

Rollen und Gleiten bedeutet und erschließt situatives Sich-Fortbewegen im dynamischen Gleichgewicht in/auf natürlichem oder künstlichem Gelände/Untergrund. Es ist repräsentiert in einer Vielzahl von Roll-, Eis- und Schnee-Sportarten bzw. Bewegungskünsten. Elementare Bewegungserfahrungen und Gleichgewichtsfähigkeit im Inline-Skating sind exemplarische und notwendige Voraussetzungen für das erfolgreiche Studium des Lernfeldes „Rollen und Gleiten“.

4.1. Aufgaben

Aufgabe 1: Vorwärts-Beschleunigen und -Laufen

Dynamisch aus Sprung- und Kniegelenk abstoßen und mit deutlicher Einbeinphase im Gleichgewicht rollen können. = 1 Punkt

Aufgabe 2: Vorwärts-Lauf-Tempo reduzieren und stoppen

Aus mittlerem Tempo (10-15km/h) das Tempo reduzieren und bis zum Stoppen abbremsen können (Technikoptionen: Heel-Stop mit dem Fersenstopper, T-Stop, bremsender Canadierbogen). = 1 Punkt

Aufgabe 3: Hindernissen ausweichen

Mit explosiven Side-Steps (beschleunigenden, schnellen seitlichen Nachstellschritten) Hindernissen ausweichen können. = 1 Punkt

Aufgabe 4: Kurven fahren und gestalten

Mit beidbeinigen Bögen eine Slalomstrecke von 8 Slalomstangen/Pylonen durchfahren können (Belastung des bogenäußeren Skate überwiegend auf der Innenseite der Rollen, Belastung des bogeninneren Skate überwiegend auf der Außenseite der Rollen). = 1 Punkt

Aufgabe 5: Geländeunebenheiten ausgleichen

Aus einem Anlauf von 10-15m in mittlerem Tempo (10-15km/h) eine Minirampe mit der Höhe einer durchschnittlichen Bordsteinkante von 5-10cm überfahren können. = 1 Punkt

4.2. Bestehen der Teilprüfung

Bestanden hat, wer aus den fünf Aufgaben nach 4. „Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten“ insgesamt mindestens 4 Punkte erreicht hat.

